

**Information nach Art. 13, Art. 14, Art. 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)  
bei der Erhebung personenbezogener Daten | Stand: 01.01.2023  
- Beglaubigung von Unterschriften/Handzeichen auf  
Vorsorgevollmachten/Betreuungsverfügungen -**

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten hat für die Betreuungsbehörde der Stadt Neuss einen hohen Stellenwert. Die Stadt Neuss, vertreten durch den Bürgermeister, ist »Verantwortliche« im Sinne des Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und informiert Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Betreuungsbehörde der Stadt Neuss sowie über Ihre Rechte. Personenbezogene Daten sind nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder zu identifizierende natürliche Person beziehen.

**Verantwortliche Stelle:**

Stadt Neuss  
Betreuungsbehörde  
vertreten durch den Bürgermeister  
Markt 2  
41460 Neuss  
Telefon: 02131-90-01 | Telefax: 02131-90-2488 | E-Mail: [stadtverwaltung@neuss.de](mailto:stadtverwaltung@neuss.de)

**Behördliche\*r Datenschutzbeauftragte\*r:**

Stadt Neuss  
Kommunale\*r Beauftragte\*r für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Markt 2  
41460 Neuss  
Telefon: 02131-90-2070 | Telefax: 02131-90-2488 | E-Mail: [datenschutz@stadt.neuss.de](mailto:datenschutz@stadt.neuss.de)

**Zweckbestimmung und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:**

Die Betreuungsbehörde der Stadt Neuss verarbeitet Ihre Daten, um im Rahmen der Beglaubigung von Unterschriften sowie Handzeichen auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen durch die Urkundsperson den Einzug der fälligen Gebühr zu ermöglichen.

Die Betreuungsbehörde der Stadt Neuss verarbeitet personenbezogene Daten in gesetzlich geregelten Verfahren. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung durch die Betreuungsbehörde:

Die Datenverarbeitung erfolgt aufgrund einer gesetzlichen Aufgabe gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c, e DSGVO i.V.m. §§ 4, 7 Abs. 1, 4 BtOG (Betreuungsorganisationsgesetz).

### **Kategorien personenbezogener Daten:**

Folgende Kategorien personenbezogener Daten können durch die Betreuungsbehörde der Stadt Neuss im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben verarbeitet werden:

- Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift

### **Empfänger\*innen der personenbezogenen Daten:**

Ihre persönlichen Daten werden nicht an Dritte übermittelt. Eine Übermittlung der Daten an ein Drittland findet ebenfalls nicht statt (Art. 13 Abs. 1 lit. f. DSGVO).

### **Datenquellen:**

Personenbezogene Daten sind grundsätzlich bei der betroffenen Person zu erheben. Ihre Daten haben wir von Ihnen im Rahmen der Urkundstätigkeit erhalten.

### **Ihre Rechte:**

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich aller Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten. Rechtsgrundlagen bilden Art. 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21 DSGVO.

Beruhet die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der Daten bis zum Widerruf bleibt hiervon unberührt.

Sie haben das Recht Beschwerde bei der/dem zuständige\*n Landesbeauftragte\*n für Datenschutz und Informationsfreiheit zu erheben:

Landesbeauftragte\*r für den Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen  
Kavalleriestr. 2-4  
40213 Düsseldorf  
Telefon: 0211-38424-0 | Telefax: 0211-38424-10 | E-Mail: [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de)

### **Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten durch die betroffene Person:**

Die Bereitstellung der Daten ist für die Durchführung der Beglaubigung (Urkundstätigkeit) sowie den Einzug der fälligen Gebühren erforderlich (§ 7 Abs. 4 BtOG). Sofern Sie der Datenerhebung nicht zustimmen, ist eine Beglaubigung (Urkundstätigkeit) nicht möglich.

### **Löschung, Speicherdauer:**

Ihre personenbezogenen Daten werden durch die Betreuungsbehörde der Stadt Neuss gelöscht, wenn sie für die Durchführung der eigenen Aufgaben nicht mehr benötigt werden und die rechtlichen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind. Die Aufbewahrungsfrist beträgt nach den kassenrechtlichen Vorschriften i.V.m. § 147 Abs. 3 AO (Abgabenordnung) regelhaft zehn Jahre nach Abschluss der Urkundstätigkeit.

Solange die Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist, besteht nach Art. 17 Abs. 3 DSGVO kein Recht auf Löschung.